Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Naturbestattung Waldruh Ilkahöhe (Waldruhgebührensatzung)

(Lesefassung)

Die Gemeinde Tutzing erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (BayRS 2024-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 642) und des Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes (KG) (BayRS 2013-1-F) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 254), folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

(1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
(2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 a. Verwaltungsgebühren (§ 4)
 b. Bestattungsgebühren (§ 5)
 c. Grabnutzungsgebühren (§ 6)
 d. Sonstige Gebühren und Auslagen (§ 7)
(3) Die Gebühren verstehen sich einschließlich einer etwaig gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenpflichtiger ist,
 a) wer zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist,
 b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 c) wer den Auftrag zur Durchführung einer Leistung erteilt hat,
 d) wer die Kosten veranlasst hat,
 e) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
(3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabgebühren vom Nutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechtes eines Grabes, und zwar
 a. bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechtes, unabhängig von einem Todesfall, für die Dauer des Nutzungsrechtes nach §9 der Satzung der Gemeinde Tutzing über den Betrieb der Naturbestattung Waldruh Ilkahöhe (Waldruhsatzung)
 b. bei der Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,

(2) Die sonstigen allgemeinen Verwaltungsgebühren (§ 4) entstehen mit der Beendigung der Amtshandlung.
(3) Die Gebühr wird mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Verwaltungsgebühren

(1) Für folgende Verwaltungsleistungen werden die nachfolgenden Gebühren erhoben:
1. Ausstellung einer Beisetzungsbestätigung auf Antrag 25 €
2. Erteilung einer Ausnahme von Festsetzungen der Friedhofsordnung 40 €
3. Erteilung einer Umbettungsgenehmigung 40 €
4. Neuausstellung einer verloren gegangener Grabrechtsurkunde 25 €

(2) Ansonsten findet die Satzung der Gemeinde Tutzing über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der jeweils geltenden Fassung entsprechend Anwendung.

§ 5 Grabherstellungsgebühren

Die Gebühr für das Herstellen und Schließen des Grabes, Bereitstellen der Infrastruktur und Kennzeichnung der belegten Ruhestätte (§ 15 Abs. 1 Satzung der Gemeinde Tutzing über den Betrieb der Naturbestattung Waldruh Ilkahöhe - Waldruhsatzung) beträgt werktags 440,- €.

§ 6 Grabnutzungsgebühren

(1) Für die Verleihung von Nutzungsrechten an Ruhestätten in der Waldruh werden folgende Gebühren erhoben:

Ruhestätte	Gebühr
Familienbaum Kategorie 1 für Bestattungen von bis zu 12 Urnen	6.500 €
Familienbaum Kategorie 2 für Bestattungen von bis zu 12 Urnen	7.500 €
Familienbaum Kategorie 3 für Bestattungen von bis zu 12 Urnen	8.500 €
Familienbaum Kategorie 4 für Bestattungen von bis zu 12 Urnen	10.500 €
Familienbaum Kategorie 5 für Bestattungen von bis zu 12 Urnen	12.000 €
Familienbaum Kategorie 6 für Bestattungen von bis zu 12 Urnen	13.500 €
Familienbaum Kategorie 7 für Bestattungen von bis zu 12 Urnen	15.000 €
Einzelruhestätten an einem Ruhebaum Kategorie 1	600 €
Einzelruhestätten an einem Ruhebaum Kategorie 2	850 €
Einzelruhestätten an einem Ruhebaum Kategorie 3	1.150 €
Einzelruhestätten an einem Ruhebaum Kategorie 4	1.500 €
Einzelruhestätten an einem Ruhebaum Kategorie 5	1.700 €
Einzelruhestätten an einem Ruhebaum Kategorie 6	1.950 €
Einzelruhestätten an einem Ruhebaum Kategorie 7	2.300 €

(2) Für Einzelruhestätten an speziellen Kinderruhebäumen für Sternenkinder und Kinder bis zum 10. Lebensjahr fallen keine Grabnutzungsgebühren an.

§ 7 Sonstige Gebühren und Auslagen

Für sonstige Leistungen, für die in dieser Gebührensatzung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Gemeinde gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.